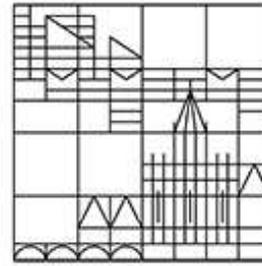


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 68/2013

**Satzung zur Fünften Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mathematik**

Vom 1. August 2013

Satzung zur Fünften Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik

Vom 1. August 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 3. Juli 2013 die nachfolgende Satzung zur Fünften Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bekm. 22/2006), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 1. August 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bekm. 22/2006), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 7 wird der neue § 7a „Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen“ eingefügt.
- b) Die Bezeichnungen der Anhänge 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:
„Anhang 2: Verpflichtende Anforderungen im Fach Mathematik im Master-Studiengang
Anhang 3: Freier Wahlbereich“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird vor den Worten „zu absolvieren“ das Wort „verpflichtend“ eingefügt.
- b) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
„(5) Neben den 93 Cr aus Absatz 3 sind weitere 27 Cr zu erbringen, die sich nach einem beliebigen Verhältnis aus mathematischen und/oder fachfremden Anforderungen zusammensetzen dürfen (freier Wahlbereich). Ferner wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von zwei Monaten empfohlen. (Siehe § 12)“
- c) Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:
„(6) Gemäß Absatz 5 (freier Wahlbereich) eingebrachte fachfremde Anforderungen können aus Lehrveranstaltungen in (eventuell auch mehreren) nichtmathematischen Fächern stammen, die einen sinnvollen Bezug zur späteren Tätigkeit eines Mathematikers haben. Diese Lehrveranstaltungen müssen auf einem Niveau sein, welches spezielle Vorkenntnisse er-

fordert (siehe Anhang 3). In Anhang 3 sind neben weiteren Details hierfür geeignete Fächer aufgelistet. Weitere Fächer können im Einzelfall durch Entscheid des StPA (Ständiger Prüfungsausschuss) zugelassen werden.“

d) Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Für gemäß Absatz 5 eingebrachte mathematische Lehrveranstaltungen kommen Spezialisierungs- und Wahlmodule in Frage (siehe Anhang 1), sofern sie noch nicht im Sinne von Absatz 3 angerechnet wurden.“

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

3. In § 4 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende neue Fassung:

„Die Master-Prüfung umfasst studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen in Modulen entsprechend den Anhängen 1 bis 3, die Master-Arbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung.“

4. In § 6 Absatz 2 wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß den Anhängen vergebenen ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele, Inhalte und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Mündliche Abschlussprüfungen oder die Master-Arbeit werden dabei in der Regel nicht anerkannt.“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Über die Anerkennung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.“

6. Nach § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

**„§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems
erbrachten Leistungen**

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen, Inhalten und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 6 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

7. In § 10 Absatz 2 erhält der letzte Satz folgende neue Fassung:

„Bei der Bildung der Modulnoten sowie der Gesamtnote gilt diese Regelung entsprechend.“

8. In § 13 Absatz 4 wird der letzte Spiegelstrich gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 3 das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „ein“ und nach Satz 6 wird der folgende neue Satz eingefügt: „Dies gilt auch für die Zusammensetzung der Note bei Teilprüfungsleistungen sowie für die Modalitäten bzgl. der Wiederholung von Teilprüfungsleistungen.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt durch das Wort „Leistung“.

- c) In Absatz 4 wird der folgende neue Satz angefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“
10. In § 15 wird Absatz 3 gestrichen.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungs- und Studienleistungen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
- „(4) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Master-Arbeit erfolgreich abgeschlossen hat und alle erforderlichen Prüfungsleistungen entsprechend den Anhängen 2 und 3 erbracht hat. Mit dem Einverständnis aller Beteiligten kann die mündliche Abschlussprüfung auch vorgezogen werden.“
12. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder gehefteten“ gestrichen und nach dem Wort „Exemplaren“ wird in einer Klammer die Angabe „(Format DIN A4)“ eingefügt.
13. In § 25 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Änderungen vom 1. August 2013 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bekm. 22/2006), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bekm. 4/2012) fort. Sie können ihr Studium auf Antrag nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.“
14. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 wird die Angabe „15 Cr“ ersetzt durch die Angabe „mindestens 14 Cr“.
- b) Im letzten Satz wird beim ersten Spiegelstrich die Angabe „(3 Cr)“ ersetzt durch die Angabe „(4 Cr)“.

15. Anhang 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 2: Verpflichtende Anforderungen im Fach Mathematik im Master-Studiengang

1. Im Master-Studiengang sind folgende Module und weitere Prüfungsanteile in Mathematik zu absolvieren:

Module	Cr
Hauptmodule	18
Spezialisierungsmodule	14
Wahlmodule	27
Fachseminar	4
Berichtseminar	3
Master-Arbeit	27
Gesamtumfang in Mathematik	93

2. Haupt- und Wahlmodule werden studienbegleitend geprüft. Ein Modul gilt als erfolgreich bestanden, wenn alle Einzelprüfungen im Modul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden und alle Studienleistungen des Moduls erbracht worden sind. Die Modulnote setzt sich nach vom Dozenten festgelegten Regeln aus den nach Cr gewichteten Noten der im Modul erbrachten Prüfungsleistungen zusammen.

3. Die Spezialisierungsmodule werden in Form einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Diese erstreckt sich über die Teilveranstaltungen und ist gleichzeitig die mündliche Abschlussprüfung des Master-Studiums (Umfang etwa 45 Minuten). Die Abschlussprüfung kann mit dem Einverständnis aller Beteiligten vorgezogen werden. Die Prüfungsthemen werden vor der Prüfung in drei sinnvolle etwa gleich umfangreiche Abschnitte unterteilt. Die Note der Abschlussprüfung wird aus den zwei besseren Abschnittsergebnissen gebildet.

4. Die Seminare werden benotet; die Noten gehen nicht in die Endnote ein.

5. Die Gesamtnote wird gebildet durch gewichtetes Mittel aus

- der Note der Master-Arbeit (25%)
- den mit Cr gewichteten Noten der Hauptmodule und der Abschlussprüfung über die Spezialisierungsmodule (40%)
- der mit Cr gewichteten Noten von Wahlmodulen im Umfang von mindestens 14 Cr (15%)
- der aus dem freien Wahlbereich gebildeten Note (20%)

Bei der Bildung der Endnote fließen die besten Ergebnisse von Wahlmodulen im Umfang von mindestens 14 Cr ein, bei den Hauptmodulen die besten Ergebnisse im Umfang von mindestens 9 Cr.“

16. Anhang 3 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 3: Freier Wahlbereich

Es sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 27 Cr zu erbringen, die sich beliebig aufteilen in mathematische und nichtmathematische Leistungen. Von den 27 Cr werden mindestens 18 Cr zur Notenfindung herangezogen, gewichtet nach der vollen Anzahl von Credits des jeweiligen Moduls bzw. wenn kein vollständiges Modul belegt wurde, gewichtet nach der Credit-Anzahl für die betreffende Prüfungsleistung.

Die mathematischen Leistungen müssen aus dem Angebot des Fachbereichs Mathematik und Statistik stammen und setzen sich aus Spezialisierungs- und Wahlmodulen zusammen (siehe Anhang 1).

Die nichtmathematischen Leistungen können in folgenden Fächern absolviert werden:

- Biologie
- Chemie
- Informatik
- Life Science
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Sprachwissenschaft
- Wirtschaftswissenschaft

Dafür geeignete Veranstaltungen werden in Absprache mit den jeweiligen Fachbereichen festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Sie müssen von einem Schwierigkeitsgrad sein, der spezielle Vorkenntnisse erfordert.

Weitere Fächer und auch Veranstaltungen in Recht/Verwaltung im dann empfohlenen Umfang von 9 Cr können durch Entscheid des StPA zugelassen werden (vgl. § 3 Abs. 5).“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.
2. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 22/2006), zuletzt geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), fort. Sie können ihr Studium auf Antrag nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.

Konstanz, 1. August 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -